

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen U. Aar, Panrod und Daisbach wird aufgrund der §§ 16 ff HGO folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen U. Aar, Panrod und Daisbach schließen sich mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zu der neuen Gemeinde

A n s b a c h

zusammen.

- (2) Die bisherigen Gemeinden bilden Ortsteile der neuen Gemeinde und führen ihren bisherigen Namen als Ortsteile der neuen Gemeinde weiter.
- (3) Die bisher in den Gemeinden geführten Wappen bleiben -außer am Dienstverkehr der Organe der neuen Gemeinde- erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen U. Aar, Panrod, ~~Daisbach~~ **und Rickerhausen**.

§ 3

- (1) Mit der rechtswirksamen Freimachung der Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen U. Aar, Panrod und Daisbach zu einer neuen Gemeinde gehen die Aufgaben der zusammengefallenen Gemeinden auf die neue Gemeinde über.
- (2) Für die Zeit vor rechtswirksamer Freimachung der Gemeinden Michelbach, Kettenbach, Hausen U. Aar, Panrod und Daisbach zur Konstituierung der neuen Gemeinde überträgt der Staat den Aufgaben nach § 301 HGO der die Angelegenheiten der laufenden Geschäfte zu betreiben.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss für die Zeit vor Konstituierung der neuen Gemeinde wird als Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, die beschließend als Minister als Staatsbeauftragte für die Wahrnehmung

der Aufgaben des Gemeindevorstandes zu bestellen mit
der Empfehlung, daß das Amt des Bürgermeisters von
Herrn Hans Herrmann
das des Ersten Beigeordneten von
Herrn Kurt Schmidt
wahrzunehmen wird.

Die jetzigen Gemeindevertretungen werden aus ihrer
Mitte je 1 Mitglied zur Bestellung als Vizebürgermei-
sträger für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemein-
devertretung vorgeschlagen.

§ 4

Soweit die Wohnungen oder der Aufenthalt in den bis-
herigen Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend
ist, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bis-
herigen Gemeinden angerechnet.

§ 5

- (1) Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz
bis in Ortsteil Kottenbach.
- (2) Im Ortsteil Hühelbach wird verständig eine Stelle
in der Gemeindeverwaltung eingebracht. Hinsin-
nig über deren Arbeitsweise bestimmt der Gemeindevorstand.
- (3) In den übrigen Ortsteilen hat der Gemeindevorstand
mindestens einmal in der Woche eine Sprechstunde
zu halten.
- (4) Die zur Konstituierung der neuen Gemeinde aus
den Ortsteilen Hühelbach, Kottenbach, Kottenbach
Spreckstunde von den bisherigen Bürgermeistern
gewählt.

§ 6

Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden werden an
den Dienst der neuen Gemeinde übertragen; soweit
Lichte und tarifliche Bestimmungen an Ort und Stelle

§ 7

Das höchste Ortsrecht bleibt vollständig in den

einzelnen Ortsteilen in Kraft. Die Vorschriften über kommunale Abgaben sollen möglichst bis zum 31. Dezember 1971 durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

§ 8

- (1) Das Ortsgericht soll sich aus Bürgern aller Ortsteile zusammensetzen.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Gemeinden behalten vorerst ihre Selbstständigkeit. Eine Zusammenfassung anzustreben. Einzelheiten sind mit dem Kreisvorsitzenden Leiter des Ländbezirks bzw. dem Kreisvorsitzenden zu vereinbaren.
- (3) Die Friedhöfe sollen - auch bei notwendig werdender Neuanlage - in den einzelnen Ortsteilen bleiben.

§ 9

- (1) In den Ortsteilen Michelbach, Hattenbach, Hünfeld, Arn, Pörsch und Dinsbach werden Kirchenratsstellen gemäß dem gen. § 54 HGO.
- (2) Ortsbeiräte haben das Recht, einen Vertreter in Ausschüsse der Gemeindeverwaltung nach § 54 HGO zu entsenden.

§ 10

- (1) Die bisherigen Jagdbezirke bleiben weiterhin bestehen.
- (2) Die Verortung der Jagdbezirke in den Ortsteilen bleibt für den forstlichen Bedarf gewährleistet.

§ 11

Es ist alsbald ein Vorkennungsplan aufzustellen, in dem ausreichend Gewerbegebiete zur Befriedigung der örtlichen Arbeitsplätze auszuweisen sind.

§ 12

Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung dieses Vertrages ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Dieser Vertrag tritt am 1.1.1971 in Kraft.

Michelbach, Kottenbach, Hausen N. Aar, Emsrod und
Deisbach, den 23. Oktober 1970



Für die Gemeinde Michelbach:

Herrmann
.....
Bürgermeister

Beckhardt
.....
1. Beigeordneter



Für die Gemeinde Kottenbach:

Kind
.....
Bürgermeister

Kind
.....
1. Beigeordneter



Für die Gemeinde Hausen N. Aar:

Jordan
.....
Bürgermeister

Jordan
.....
1. Beigeordneter



Für die Gemeinde Emsrod:

Kochlin am
.....
Bürgermeister

Kochlin am
.....
1. Beigeordneter



Für die Gemeinde Deisbach:

Proff
.....
1. Beigeordneter

Proff
.....
Beigeordneter